

Riesstraße 25 | 80992 München

zur Vermittlung von Investmentfondsbeständen im Rahmen der Aktion „Makler werben Investmentmakler 2023“

1

Die Fonds Finanz Maklerservice GmbH (im Folgenden: „Fonds Finanz“) gewährt dem werbenden Vermittler

im Folgenden „werbender Vermittler“ genannt

für die erfolgreiche Werbung eines neuen Vermittlers gemäß den nachfolgend beschriebenen Aktionsbedingungen eine Vergütung gemäß den nachfolgend beschriebenen Aktionsbedingungen.

2

Aktionsbedingungen

1. Gegenstand der Ausschreibung

a. Zuführung von Einzel-Vermittlern mit neuem Investmentbestand

Die Fonds Finanz gewährt Vermittlern, die bereits an sie angebunden sind („werbender Vermittler“), eine Werbevergütung gemäß dieser Ausschreibung, wenn sie im Werbezeitraum vom 15.05.2023 bis einschließlich 15.07.2023 der Fonds Finanz einen neuen Einzel-Vermittler („geworbener Vermittler“) mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO zur Anbindung zuführen und dieser geworbene Vermittler bis zum 29.12.2023 („Aktionszeitraum“) seinen Investmentfondsbestand mit einem Mindestvolumen von 2,0 Mio. EUR an die Fonds Finanz überträgt. Maßgeblicher Umstand für die Vergütung ist, dass der Investmentfondsbestand über die Fonds Finanz bei einer an sie angeschlossenen Depotbank verwahrt wird („Bestandsübertragung“). Eine Anwerbung von Vertrieben, Maklervereinigungen oder vergleichbaren Strukturen und deren Investmentbeständen ist nicht von vorliegender Ausschreibung umfasst und wird daher ausdrücklich nicht vergütet.

b. Keine Pflicht zum Tätigwerden

Der Vermittler ist mit der hier gegenständlichen Zuführung von neuen Vermittlern durch diese Vereinbarung ausdrücklich nicht betraut, er unterliegt gegenüber der Fonds Finanz keiner Pflicht zum Tätigwerden. Auf der anderen Seite ist Fonds Finanz frei darin, die Anbindung eines vom Vertragspartner benannten Vermittlers abzulehnen. Da infolgedessen auch kein Investmentbestand auf Fonds Finanz übertragen wird, entsteht in diesem Fall zugunsten des Vermittlers insoweit auch kein Anspruch auf Vergütung.

c. Keine Unterschlüsselung von geworbenen Vermittlern unter sog. Strukturen

Im Rahmen dieser Ausschreibung geworbene Vermittler werden in einer Sperrfrist bis zum 31.12.2026 weder in eine etwaig vorhandene Struktur des werbenden Vermittlers noch in die Struktur eines anderen an Fonds Finanz angebundenen Vermittlers geschlüsselt.

2. Vergütung

a. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Wert des übertragenen Investmentfondsbestands am 29.12.2023 („Bewertungsstichtag“), wobei der Investmentfondsbestand ein Mindestvolumen von 2,0 Mio. EUR aufweisen muss, um vergütungspflichtig zu sein. Sofern der Wert darunterliegt, besteht ausdrücklich kein Anspruch auf Vergütung. Der

Vergütungswert beträgt 500,00 EUR netto je 1 Mio. EUR Depotwert am Bewertungsstichtag, die Vergütung maximal jedoch 20.000,00 EUR netto je geworbenem Vermittler. Der Vergütungswert von 500,00 EUR netto und damit auch die Vergütung selbst wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% bezahlt. Für die Versteuerung der Vergütung ist der werbende Vermittler selbst verantwortlich.

Beispiel:

Wert des übertragenen Investmentfondsbestandes am 29.12.2023: 15.750.000 EUR

Vergütung:

15.750.000 EUR / 1 Mio. EUR x 500 EUR netto =
7.875,00 EUR netto = 9.371,25 EUR brutto

Mit der Zahlung dieser Vergütung sind alle Leistungen des werbenden Vermittlers, die er im Rahmen dieser Ausschreibung erbracht hat, abgegolten. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt bis spätestens 29.02.2024.

b. Die kumulativen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zuführung sind, dass (erstens) der werbende Vermittler gegenüber Fonds Finanz einen anbindungswilligen neuen Vermittler zumindest in Textform (E-Mail, Fax) mittels des vorgegebenen Einwilligungsdokuments („Werbungsformular“ der Fonds Finanz – Unterschrift des geworbenen Vermittlers erforderlich) benennt und (zweitens) sich der geworbene Vermittler nach Zugang dieser Benennung an Fonds Finanz vollständig anbindet. Als neu gilt dabei ein solcher Vermittler, der mit der Fonds Finanz weder aktuell eine Vertriebsvereinbarung unterhält, noch in der Vergangenheit unterhalten hat. Gewertet werden auch Bestandsübertragungen von Investmentfondsbeständen von bereits an Fonds Finanz angebundenen Vermittlern, wenn diese vor Beginn des Aktionszeitraumes keinen Investmentfondsbestand bei der Fonds Finanz hatten.

c. Die Benennung soll erfolgen gegenüber der Abteilung „Investment“ der Fonds Finanz (postalisch zu Händen der Abteilung Investment, per E-Mail an investment@fondsfinanz.de oder per Fax an 089-15 88 35-261).

d. Investmentfondsbestände sind alle Bestände in Investmentfonds mit Ausnahme von DWS-Altersvorsorgebeständen, MultiInvest-Beständen und über Vermögensverwaltungen gehaltenen Beständen. Übertragen ist der Investmentfondsbestand, wenn er über die Fonds Finanz bei einer an sie angeschlossenen Depotbank verwahrt wird.

Ich erkläre hiermit meine Teilnahme an der Fonds Finanz-Aktion „Makler werben Investmentmakler 2023“ zu den oben beschriebenen Aktionsbedingungen: